



Ueber den Instanzenzug gerichtlich-medicinischer Berichte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

der hoh. medicinischen Facultät der Universität Bern

vorgelegt

von

Sigismund Haas, pract. Arzt
in Muri bei Bern.

Auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Eamert von der Facultät zum
Drucke genehmigt.

Bern, den 5. November 1890.

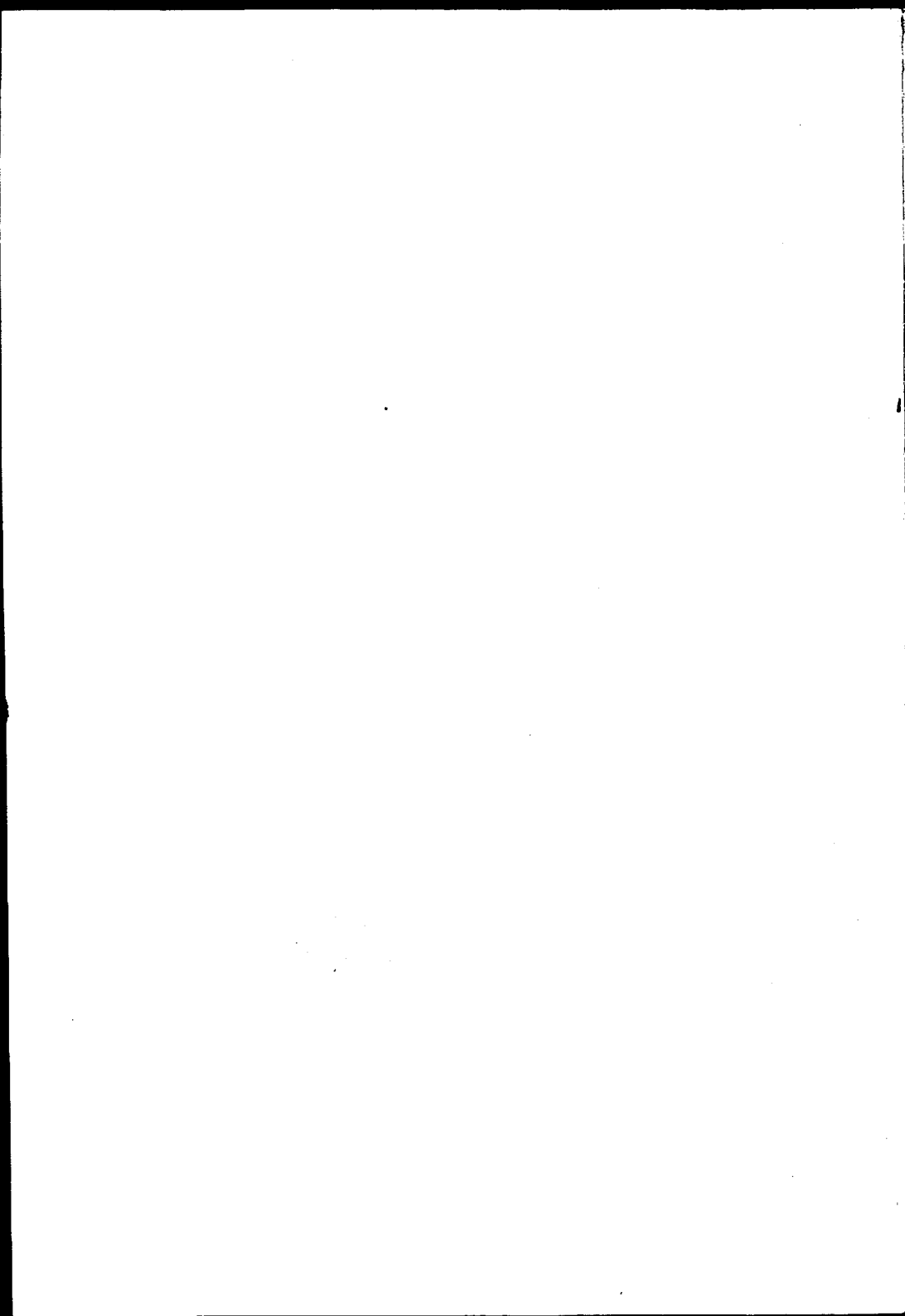
Der Decan:
Prof. Dr. **Pflüger.**



— 45488 —



Biel
Buchdruckerei Albert Schuler
1890.



Ueber den Instanzenzug gerichtlich-medizinischer Berichte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

der hoh. medicinischen Facultät der Universität Bern

vorgelegt

von

Sigismund Haas, pract. Arzt
in Muri bei Bern.

Auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Emmert von der Facultät zum
Drucke genehmigt.

Bern, den 5. November 1890.

Der Decan:

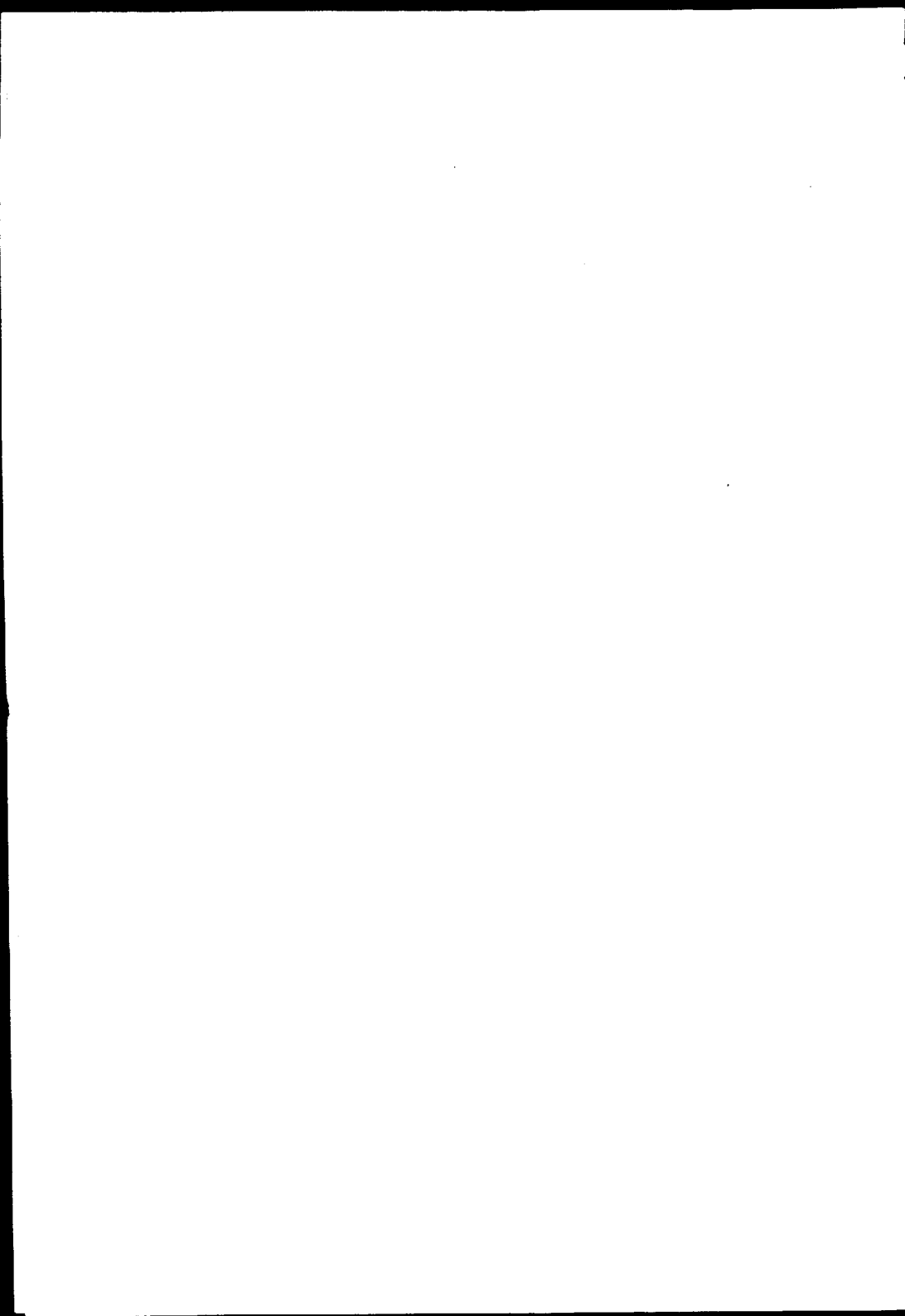
Prof. Dr. **Pflüger.**



Biel

Buchdruckerei Albert Schüller
1890.





Ueber den Instanzenzug gerichtlich-medicinischer Berichte

Es ist kein Zweifel, die gerichtliche Medicin ist von jeher von der Mutter Wissenschaft als Stiefkind behandelt worden; wurde ihr doch während langer Zeit die Eigenschaft als Wissenschaft kurzweg abgesprochen mit der Begründung, sie sei eben nur angewandte Medicin, es liege ihr kein specifisch wissenschaftlicher Inhalt zu Grunde, sie basire nur auf juristischen Theorien und Spitzfindigkeiten. Erst in neuerer Zeit haben die Ansichten über gerichtliche Medicin eine Wandlung erfahren; die albernen Vorurtheile sind überwunden; ihr Wesen und ihre Bedeutung für die Rechtspflege werden besser verstanden und gewürdigt; und das ist eine erfreuliche Thatsache. Wer der gerichtlichen Medicin in ihrer heutigen Entwicklung den wissenschaftlichen Charakter abspricht, spricht sich selbst jede Wissenschaftlichkeit ab, d. h. die Fähigkeit, streng wissenschaftlich zu denken und zu urtheilen.

Wir wollen zugeben, dass es eine Zeit gab, da die gerichtliche Medicin nicht selbständig auftreten konnte, da sie allzusehr abhängig war von der Jurisprudenz und

der Medicin und von beiden gelegentlich gehöhnt und am Gängelband geführt wurde. Auch waren ihre Vertreter wohl nicht immer auf der Höhe ihrer Aufgabe; bei Gerichtsverhandlungen vermisste man oft Würde, Scharfsinn und Erfahrung. Dies that dem Ansehen der gerichtlichen Medicin Eintrag und brachte sie selbst in Misscredit. In unsern Tagen haben hervorragende Gelehrte, Träger der medicinischen Wissenschaft, die gerichtliche Medicin zum Specialstudium gemacht und dieselbe nach mühevoller Arbeit auf die Höhe gebracht, auf der sie heute steht, auf die Höhe der Wissenschaft. Und doch steht sie den andern Wissenschaften nicht ebenbürtig; es fehlt ihr etwas: es fehlt ihr das äussere Ansehen, und dieses Ansehen bedingen gar manche Factoren, von denen wir hier nur zwei nennen wollen: erhöhte Anforderungen an die Candidaten der Medicin in der gerichtlichen Medicin beim Staatsexamen, Einrichtung von ordentlichen Professuren für dieses Fach; das übrige ergibt sich dann von selbst. In Deutschland ist an keiner der zwanzig Hochschulen eine ordentliche Professur für gerichtliche Medicin. Der Arzt muss die Hochschule verlassen, ohne dass er während der Studienzeit genügende Gelegenheit gehabt hätte, die zur ärztlichen Praxis durchaus nothwendigen gerichtlich-medicinischen Kenntnisse zu erwerben. In der Schweiz stehen die Verhältnisse etwas besser. Das Vorgehen der obersten Behörde ist sehr lobenswerth, sie nimmt eine gründliche Prüfung in der gerichtlichen Medicin beim eidgen. medicinischen Staatsexamen in Aussicht.

Der beste und erfahrenste Arzt ist noch kein tüchtiger Gerichtsarzt. Die Anforderungen, welche die gerichtlich-medizinische Wissenschaft an einen solchen stellt, decken sich durchaus nicht mit denen, welche die Medicin an den Civilarzt stellt. Die Misskennung der Bedeutung und Aufgabe der gerichtlichen Medicin hat schon manchen tüchtigen Arzt in Verlegenheit und Schaden gebracht, wenn er vom Richter plötzlich zur Vornahme und Ausübung von gerichtsärztlichen Functionen gerufen wurde. Ein solcher Arzt steht unrühmlich da vor dem Gerichtshofe, und so lange der ärztliche Stand in der Ausübung der gerichtlich-medizinischen Wissenschaft keine besseren Garantien bieten kann, so lange werden deren Jünger auch nicht mit dem Bewusstsein der Würde und Hoheit der Aufgabe vor den Gerichtshof treten und mit Nachdruck ihren Ausführungen Nachachtung verschaffen können.

Wo wird nun von den Gerichtsärzten am meisten gefehlt? Die Erfahrung lehrt, dass die Gerichtsärzte gar keine oder nur eine mangelhafte Kenntniss der einschlägigen Gesetzesparagraphe des Straf- und theilweise auch des Civilrechtes, keine Kenntniss der Processordnung haben; dass sie die Untersuchungen nicht immer mit der durchaus nothwendigen Gewissenhaftigkeit vornehmen und das Protokoll der Untersuchungsergebnisse mangelhaft abfassen, sowie die Schlussfolgerungen des Gutachtens nicht mit der unentbehrlichen Schärfe fixiren. Die meisten Fehler und Irrthümer, die in der gerichtlich-

medizinischen Praxis begangen werden, haben hierin ihre Wurzel, und es ist zu ihrer Richtigstellung eine höhere Stelle nöthig, die als oberste und letzte Instanz das Gutachten des Gerichtsarztes zu prüfen hat.

Wird ein Arzt vom Richter zur Ausübung von gerichtssärztlichen Functionen gerufen, so darf der **Gerichts-**arzt nie vergessen, dass er in gar keinem Verhältniss zum Richter steht, dass er für denselben einzig und allein technischer Experte ist; er darf sich vom Richter in keiner Weise beeinflussen lassen. Dazu gehört aber die Kenntniss der einschlägigen Bestimmungen des Straf- und Civilprocesses; nur **der** Arzt, der da zu Hause ist, wird sicher auftreten und Eindruck machen können. Im gegebenen Falle soll er sich Einsicht verschaffen lassen in gewisse Actenstücke, er soll sogar auf seinen Zulass bei gewissen Abhörungen von Zeugen dringen. Es steht freilich ersteres Verlangen im Widerspruch mit dem § 103 der **bernischen** Gesetzgebung über Verfahren in Strafsachen, wo es im zweiten Alinea heisst:

Art. 103. Die Sachverständigen können jede nöthige Erläuterung zu ihrer Aufklärung über den wahren Sinn und Umfang der Fragen begehren, hingegen dürfen sie unter keinen Umständen Einsicht der Processacten verlangen.

Allcin es gibt Verhältnisse und Fälle, für welche dieser Gesetzesparagraph durchaus unhaltbar ist, wie auch zugegeben werden muss, dass durch die Einsicht gewisser Actenstücke der Gerichtsarzt zu einer bestimmten Mei-

nung verleitet werden kann, welche die Unbefangenheit und Unparteilichkeit seines Urtheils beeinträchtigen würde. Ist es möglich, bei Vergiftungsfällen ein richtiges Gutachten abzugeben nur nach dem Obductionsprotocole, ohne Actenmaterial und Zeugenverhör? Ist es möglich bei einem Kindsmord, bei Untersuchungen über den Gemüthszustand? In solchen Fällen muss alles, was irgendwie medicinischen Werth hat, dem medicinischen Sachverständigen überlassen werden. In neuerer Zeit trägt der Untersuchungsrichter diesem Begehren etwelche Rechnung. Solange aber der oben citirte Paragraph im Strafverfahren steht, ist dem Vertheidiger eine Waffe in die Hand gegeben, seine Einwände gegen ein solches Gutachten zu machen, demselben die Beweiskraft abzusprechen oder doch zu lähmen.

Die Strafprocessordnung des **deutschen Reichs**¹ spricht sich in dieser Hinsicht in der richtigen Weise aus; es heisst daselbst:

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung seines Gutachtens durch Vernehmen von Zeugen oder des Beschädigten weitere Aufklärung verschafft werden; zu diesem Zwecke kann ihm gestattet werden, die Acten einzusehen, dem Vernehmen von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

¹ Die Strafprocessordnung für das deutsche Reich, vom 1. Februar 1877.

Auch der **österreichische**¹ Strafprocess äussert sich in analoger Weise; wir lesen dort:

§ 123. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, dass ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten unerlässlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

Das Wörtlein „kann“, „können“ drückt zwar nicht die unbedingte Befugniss zur Einsicht der Acten aus, in der Praxis der Gerichtsbehörden ist sie jedoch üblich.

In ähnlicher Weise äussert sich die **französische** und **italienische** Strafprocessordnung.

¹ Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. (Manz'sche Gesetzausgabe, V. Band.)

Der Gerichtsarzt in Function mache es sich zur Pflicht, alle auf genaue und gewissenhafte Untersuchung beruhenden Berichte in klarer und leichtverständlicher Weise vorzubringen, damit sie auch von Laien leicht und richtig erfasst werden können. Bei der Untersuchung darf er sich kein Urtheil erlauben; er hat immer bei der Beschreibung zu bleiben, in rein anatomischem Sinne; er hüte sich vor Gemeinplätzen und verliere sich nie in Allgemeinheiten; der Kürze befehle er sich nur dann, wenn die Deutlichkeit nicht darunter leidet. Ist die Untersuchung abgeschlossen, so hat er deren Ergebnisse zusammenzustellen und die gestellten Fragen zu beantworten, resp. die Schlussfolgerungen zu ziehen, sein Gutachten abzugeben. Das Gutachten darf keine medicinische Abhandlung sein; es soll nichts weiter enthalten, als die Ergebnisse der Untersuchung eines gegebenen Falles und die Schlussfolgerungen. In der Beantwortung der vom Richter oder von der Staatsanwaltschaft oder von der Vertheidigung an ihn gestellten Fragen sei der Gerichtsarzt kurz und bündig; er bleibe nie die Beweise seiner Schlussfolgerungen schuldig und behaupte nur, was er an der Hand (von Thatsachen) der Untersuchungsergebnisse beweisen kann.

Haben die vom Richter ad hoc ernannten Sachverständigen ihr Gutachten, beziehungsweise den medicinischen Bericht, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten — denn nur solche Berichte haben vor Gericht Geltung — abgegeben, so wird es dem

Untersuchungsrichter eingehändigt. Dies ist nun das erstinstanzliche Gutachten. Es ist ebenso interessant als lehrreich, den Gang der Berichte vor dem Gerichtshof an der Hand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verschiedener Länder vergleichend zu verfolgen. Wenn wir hier von Gutachten reden, so haben wir vor der Hand nur solche im Auge, die sich auf die schwersten Criminalfälle beziehen, denen ein von zwei vom Untersuchungsrichter hiezu bestellten sogenannten **erstinstanzlichen** Sachverständigen verfasstes Obductionsprotocoll zu Grunde liegt. Selbstredend müssen diese Sachverständigen die vorgeschriebene wissenschaftliche Berufsbildung besitzen.

Die Schlussfolgerungen aller Gutachten und Berichte sind in jedem Falle wichtig, in Strafprocesssachen sind sie folgenswer; handelt es sich doch da meistens um Ehre, Gut und Leben der im Anklagezustand sich befindenden Individuen. Es ist daher begreiflich, dass die Gesetzgeber in Strafsachen zu jeder Zeit, vornehmlich aber in neuerer Zeit, darauf bedacht waren, Bestimmungen in den Strafprocess aufzunehmen, wonach in zweifelhaften Fällen **alle** Beweise, wohin auch die medicinischen Gutachten gehören, in richtiger, glaubwürdiger Weise erbracht werden, damit sie in der Ausübung der Rechtspflege verwerthet werden können. Was verleiht aber einem medicinischen Gutachten Beweiskraft? Haben die Gerichtspersonen eine Bürgschaft in der Hand, dass die Schlussfolgerungen auf Grund der Untersuchungsergebnisse basiren, dass die medicinischen Berichte lege arti

verfasst worden sind? Gewiss! In unserem **bernischen** Strafprocesse sind diesbezügliche Bestimmungen und Vorschriften aufgenommen, welche die Beweiskraft und Giltigkeit von medicinischen Gutachten und Berichten normiren. Nach dem **bernischen**¹ Strafverfahren muss der Befundbericht der Sachverständigen dem Sanitätscollegium zugesandt werden, welches dann seine Ansicht über das Ergebniss der Untersuchung abzugeben hat. Der betreffende Paragraph lautet:

§ 111. Das Protokoll des Richters und der Befund der Sachverständigen werden dem Sanitätscollegium zugesandt, welches seine Ansicht über das Ergebniss der Untersuchung abgibt.

Das Sanitätscollegium ist demnach die zweite begutachtende Stelle, die letzte vorgeschriebene Instanz dieser Art von Gutachten. Das Sanitätscollegium, das bei uns aus sieben Medicinalpersonen besteht, darf natürlicherweise nicht einseitig zusammengesetzt sein; die verschiedenen Zweige der gesamten medicinischen Wissenschaft müssen in gehöriger Weise vertreten sein und zur Geltung kommen. Aus dem Schoosse des Collegiums werden zwei Referenten ernannt, die Acten unter den übrigen Mitgliedern desselben zur Einsicht und Prüfung in Circulation gesetzt. Dann wird in einer Plenarsitzung der concrete Fall Punkt für Punkt von den bestellten Referenten be-

¹ Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Canton Bern. 1854.

leuchtet und über Anträge und Gegenanträge abgestimmt und der endgültige Entscheid als Superarbitrium dem Richter zur Verwerthung und Verfügung zugestellt. Theilt das Sanitätscollegium die Meinung der erstinstanzlichen Sachverständigen durchweg, so werden diese beim Audienztermine den in ihren Berichten und Gutachten eingenommenen Standpunkt mündlich vertreten. Ist dagegen die Ansicht des Sanitätscollegiums eine abweichende, so kann durch ein Mitglied desselben, insofern dies von Seiten des Assisenpräsidenten verlangt wird, diese Abweichung der Ansicht vor dem Schwurgerichte vertreten werden. Unter diesen Verhältnissen kommt es mitunter vor, dass diese zweite medicinisch-begutachtende Instanz mit den erstinstanzlichen Experten in Conflict geräth, insofern sich letztere, was leider ab und zu vorkommt, sei es aus einfacher Rechthaberei oder aus Parteilichkeit, zu einem Ausgleich nicht verständigen wollen und sich keiner Belehrung zugänglich zeigen. Wie schmähhch sich solche Auftritte ausnehmen und welches Licht dieselben auf die Medicinalpersonen werfen, weiss jedermann, der sich nur einigermaßen mit gerichtlicher Medicin beschäftigt hat. Entehrend hingegen wird es noch für den schönen Beruf, wenn sich ein Arzt dazu hergibt, die Rolle eines Gegensachverständigen zu spielen, der dann die erst- und zweitinstanzlichen Schlüsse anzuzweifeln und zu vernichten sucht, um die Geschwornen irre zu leiten und schwankend zu machen in ihrem Urtheil. Der Erfolg bleibt leider selten aus: die Geschwornen werden ver-

wirrt, das Publicum und der Gerichtshof ergötzen sich an der bissigen Controverse, und die Advocaten reiben sich die Hände.

Nach dem **luzernischen** Strafrechtsverfahren¹ (§ 137) kann sich die Untersuchungsbehörde, sobald Meinungsverschiedenheiten bei Sachverständigen auftreten oder wenn das erstinstanzliche Gutachten wegen Mangel an Gründlichkeit und Vollständigkeit angefochten wird, insofern es auf medicinische oder chirurgische Grundsätze ankommt, an die Sanitätscommission oder an den Sanitätsrath mit dem Gesuche eines Superarbitrii wenden. Hier sehen wir den Instanzenzug der Berichte gar nicht normirt. Es stehen dem Richter, resp. dem Vertheidiger, verschiedene Wege offen zur Oberbegutachtung erstinstanzlicher Entscheide, deren Richtigkeit und Glaubwürdigkeit angezweifelt werden. Das anscheinend complicirte Verfahren kann jedoch nach einem Zusatze zum erwähnten Gesetzesartikel auch vereinfacht werden. Wenn keine Sachverständigen einer höheren Stellung zu haben sind, können andere in vermehrter Zahl über den Gegenstand vernommen werden, unter diesen entscheidet die Mehrheit; bei vorhandener Gleichheit der Stimmen entscheidet die dem Angeschuldigten günstigere Meinung. Nach der **luzernischen** Strafprocessordnung ist der Instanzenzug der medicinischen Gutachten also kein gesetzlich

¹ Das Strafrechts-Verfahren des Cts. Luzern vom Jahr 1865.



vorgeschriebener; es liegt in der Hand des Gerichtes oder der Vertheidigung, einen solchen zu insceniren oder zu verlangen, je nach der Beurtheilung des concreten Falles.

Alle übrigen Cantone der Schweiz haben in dieser Hinsicht gleichartige gesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen.

Ganz andere, und nach unserer Ansicht schon viel bessere Verhältnisse haben wir in dieser Beziehung im **deutschen Reich** und speciell in **Preussen**. Auch hier werden die Sachverständigen und ihre Anzahl vom Richter bestimmt, sei es aus dem Schosse der dort öffentlich zur Vornahme von gerichtsarztlichen und sanitäts-polizeilichen Functionen ad hoc bestellten Medicinalpersonen (Physicus, Kreiswundarzt), sei es aus der Zahl der practicirenden Aerzte oder Specialisten, je nachdem besondere Umstände¹ es erfordern. Zur Einholung eines Gutachtens erster Instanz ist somit der Richter **nicht** an die für seinen Bezirk nach bestandener Physicatsprüfung eingesetzten Medicinalpersonen gebunden. Jeder Arzt kann laut Gesetz zur Abgabe eines Gutachtens angehalten

¹ Als solche besondere Umstände sind in der Reichsjustiz-commission erwähnt: wenn sich am Orte, wo der Gerichtsarzt wohnt, ein besser geeigneter Specialist befindet; wenn ein näher wohnender Arzt mit gleicher oder höherer Qualification als der weiter wohnende Gerichtsarzt vorhanden ist; wenn der Gerichtsarzt, zum Gutachten in mehreren Fällen bestellt, die mehreren Functionen neben einander nicht wahrnehmen kann.

werden, er braucht nicht pro physicatu geprüft worden zu sein.

Die Arbeiten der Gerichtsärzte stehen unter der Controle der Regierung, einerseits behufs Revision der Verhandlungen und der Gutachten über Leichenuntersuchungen und Beurtheilungen von Gemüthszuständen, anderseits zur Oberbegutachtung resp. Prüfung der erstinstanzlichen Berichte. Der jeweilige Regierungsmedicinalrath hat sogleich nach dem Eingang des Gutachtens dasselbe zu durchgehen. Enthält es Mängel, Ungenauigkeiten in der Berichterstattung, Unrichtigkeiten in der Motivirung der gezogenen Schlüsse, so dass dadurch ein nachtheiliger Einfluss auf die Criminaluntersuchung oder auf das Processverfahren zu befürchten wäre, so hat die betreffende Behörde das zuständige Gericht sofort von den aufgetauchten Bedenken zu benachrichtigen und das angefochtene Gutachten an das Medicinalcollegium der Provinz zu senden. Es sind diese Medicinalcollegien rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierung und die Gerichte in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten. Dieses Collegium hat dann unverzüglich die Prüfung der eingegangenen Gutachten vorzunehmen und den bezüglichlichen Entscheid, somit das zweitinstanzliche Gutachten, dem Regierungspräsidenten zuzustellen. Dieser übermittelt es dem Untersuchungsrichter zur Verwerthung und Verfügung, behält jedoch eine Abschrift davon zurück, welche an die dritte Instanz geht zur Oberbegutachtung, nämlich an die wissenschaft-

liche Deputation für das Medicinalwesen. Geht diese Instanz mit der zweiten einig, so geschieht weiter nichts. Findet dieselbe jedoch die Begutachtung des Medicinalcollegiums ungenügend und anfechtbar, so gibt sie den endgültigen Entscheid ab, der aus einer Abstimmung hervorgeht, nachdem zwei Referenten die pendenten Fragen nach allen Richtungen hin beleuchtet hatten. Gleichwie nach dem bernischen Gesetz, kann alsdann ein Mitglied die Deputation bei den Schlussverhandlungen vertreten auf Wunsch und Ansuchen des Präsidenten des Gerichtshofes.¹

§ 225. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluss von Leumundzeugnissen, dergleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer collegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

Es wurde diese letztere Einrichtung öfters angegriffen, indem man dem auserkorenen Deputirten das Vermögen bestritt, vor dem Gerichtshofe alle an ihn gestellten Fragen im Sinne und zur Befriedigung der ge-

¹ Die Strafprocessordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877.

samnten Deputation beantworten zu können. Dieser Einwand kann ja ab und zu gerechtfertigt sein; in den weitaus meisten Fällen fällt er jedoch dahin, indem mit dieser Mission als Deputirter stets nur Gelehrte von Fach und durchaus unbescholtene, ehrenhafte Männer betraut werden, deren Kenntnisse und Erfahrungen für richtige Vertretung bürgen.

Es muss noch beigelegt werden, dass alle Obductionsverhandlungen der deutschen Gerichtsärzte einer Revision unterstellt sind. Dieselben gelangen in vierteljährlichen Bänden an das Medicinalcollegium der Provinz, welches dieselben zur Superrevision an die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen abschickt. Diese Stelle wird dann nöthigenfalls auch die erst- und zweitinstanzlichen Experten auf allfällige irrthümliche Ansichten und Behauptungen aufmerksam machen und zur Beherzigung ermahnen. So zweckmässig und segensreich diese Einrichtung erscheint, so zweifelhaft ist oft deren Erfolg, zumal des schleppenden Geschäftsganges wegen, da ja oft Monate vergehen zwischen Eingabe der Gutachten und Versenden der Revisionsbemerkungen. So kommt es dann, dass sich erstinstanzliche Gerichtsärzte bei der Ankunft der zur Nachachtung empfohlenen Revisionsergebnisse kaum mehr an den Fall erinnern können. Eine Kritik im Sinne dieser Revision kann nur dann von nachhaltiger Wirkung sein, wenn sie den erstinstanzlichen Medicinalpersonen gleich nach der Oberbegutachtung zugestellt worden ist.

In den andern **deutschen** Bundesstaaten fällt die oberste Instanz für das gesammte Medicinalwesen dem Staatsministerium zu. In unmittelbar amtlicher Beziehung zu demselben stehend, besorgt eine Medicinalcommission, ein Medicinalcollegium etc. die technische Berathung von Medicinalangelegenheiten und die Erstattung von Obergutachten; immer aber bleibt diese Begutachtung facultativ und ist gesetzlich nicht normirt.

Viel einfacher sind die Verhältnisse in **Oesterreich**.¹ Es ist daselbst für die gerichtlich-medicinischen Berichte und Gutachten kein Instanzenzug gesetzlich vorgeschrieben. In dem Falle, dass die beiden Sachverständigen in der Aufnahme der von ihnen wahrgenommenen That-sachen von einander abweichen, oder falls sich im erstinstanzlichen Gutachten Widersprüche, Unklarheiten, Mängel jeglicher Art ergeben, liegt es im Ermessen und in der Competenz der Richter, andere Sachverständige zuzuziehen oder das Gutachten einer medicinischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Länder einzuholen.

§ 125. Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen That-sachen erheblich von einander ab oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen be-

¹ Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. Manz'sche Gesetzausgabe, V. Band, Wien 1886.

seitigen, so ist der Augenschein, sofern es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

- § 126. Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt es sich, dass es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines andern oder mehrerer anderer Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medicinischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Länder eingeholt werden.

Dasselbe geschieht, wenn die Rathskammer die Einholung eines Facultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nöthig findet.

Das Professorencollegium einer medicinischen Facultät unter dem Vorsitz des jeweiligen Decans derselben bildet also in **Oesterreich**, wenn der Fall es erheischt, die zweite und letzte Instanz eines gerichtlich-medicinischen Gutachtens. Die Einrichtung, die medicinische Facultät einer Hochschule als oberbegutachtende Behörde eingesetzt zu sehen, darf wohl als eine wenig befriedigende gelten. Mag auch eine medicinische Facultät aus noch so tüchtigen Gelehrten zusammengesetzt sein, so geht doch vielen die Erfahrung ab, ihre Kenntnisse in gerichtlich-medicinischer Hinsicht zu verwerthen. Auch sind die

wenigsten der auf diese Weise zur Oberbegutachtung berufenen Professoren einheimischer Herkunft, und wir können ihnen nicht zumuthen, die gesetzlichen Bestimmungen in Strafsachen zu beherrschen. Wer kann ein richtiges Urtheil über Fragen besprochener Natur abgeben, ohne ganz vertraut zu sein mit den einschlägigen Gesetzesparagraphen? Wird kein Gebrauch gemacht von der Ermächtigung, das Gutachten der Facultät einzuholen, so kann die Unterlassung nicht etwa die Nichtigkeit des Urtheils begründen. Es liegt also auch hier im Ermessen des Untersuchungsrichters, resp. der Rathskammer, einen Instanzenzug zu veranstalten, da gesetzlich vorgeschrieben kein solcher existirt.

In **Frankreich**¹ finden wir unter den Medicinalpersonen, neben den **docteurs en chirurgie et en médecine**, sogenannte *officiers de santé*, welche unter gewissen Einschränkungen die Heilkunde auszuüben berechtigt sind. Die Anforderungen, welche an dieselben gestellt werden beim Absolviren des vorgeschriebenen Examens, stehen um ein Bedeutendes hinter denjenigen zurück, welche für die **docteurs** gesetzlich in Anwendung und zur Geltung kommen, was natürlicher- und billigerweise eine Eindämmung in Befugniss und Wirkungskreis zur Folge haben muss. Im diesbezüglichen Gesetz heisst es:²

¹ Droit médical ou Code des médecins, par MM. Alfred Lechopié et le Dr Floquet, 1890. P. 11.

² Loi du 19 Ventose an XI (10 mars 1803).

Art. 29. Les officiers de santé ne pourront s'établir que dans le département où ils auront été examinés par le jury, après s'être fait enregistrer comme il vient d'être prescrit. Ils ne pourront pratiquer les grandes opérations chirurgicales, que sous la surveillance et l'inspection d'un docteur, dans le lieu où celui-ci sera établi. Dans le cas d'accidents graves arrivés à la suite d'une opération exécutée hors de la surveillance et de l'inspection prescrites ci-dessus, il y aura recours à l'indemnité contre l'officier de santé qui s'en sera rendu coupable.

Bei der Berufung von Medicinalpersonen zur Vornahme von gerichtsärztlichen Functionen existirt nun ein ungesunder Dualismus. Der Artikel 44 des Strafprocesses¹ bezeichnet ad hoc die officiers de santé für diese Mission; auf der anderen Seite verlangt ein Medicinalgesetz,² dass zur Besprechung eines gerichtlich-medicinischen Falles vor Gericht nur docteurs en médecine et en chirurgie beigezogen werden sollen, dessgleichen, wenn im Verlauf einer Untersuchung es darauf ankommt, die Ansicht von Fachmännern einzuholen oder die Ergebnisse einer erstinstanzlichen Expertise zu prüfen und zu erläutern, oder die von den ersten Experten gezogenen Schlüsse auf ihren logischen Zusammenhang mit den Ergebnissen der Untersuchung zu prüfen. Was kann nun die Bestimmung, welche die Beiziehung post festum von approbirten Aelz-

¹ Instruction criminelle.

² Loi du 19 ventose an XI (10 mars 1803), article 27.

ten zur Verification von beanstandeten Gutachten befürwortet, nützen, wenn dieselben behufs Oberbegutachtung ein Obductionsprotocoll zu Gesicht bekommen, das eine Menge von Mängeln und Unvollständigkeiten in sich birgt? Ist es unter solchen Umständen nicht gerechtfertigt, die Richtigkeit solcher Untersuchungsergebnisse einer von diesen halbgebildeten gerichtlichen Medicinalbeamten vorgenommenen Expertise anzufechten? Der Gesetzgeber muss selbst zugeben, dass in schwierigen Fällen, wo es sich um complicirte, verworrene Fragen handelt, nur ein Fachmann das gewünschte Licht bringen könne. Schon **Orfila**¹ verlangte in seinem Werke über gerichtliche Medicin, dass alle gerichtsärztlichen Functionen, und seien sie von noch so geringfügiger Natur, nur von Aerzten sollen vorgenommen werden, denn die Erfahrung lehre, dass die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen von andern Beamten unvollständig und unrichtig vorgenommen werden, aus dem einfachen Grunde, weil die erstinstanzlich zu diesem Behufe herbeigerufenen Sachverständigen, mangels genügender Kenntnisse, die Verhältnisse ungenau beschreiben, oder weil sie es versäumen, wichtige Thatfachen, die später unmöglich noch constatirt werden können, in richtiger Weise vorzubringen. Diesem Wunsche ist einigermassen Rechnung getragen worden, indem eine ministerielle Verfügung² erlassen wurde,

¹ Traité de Médecine légale, 4e édit., Tom. I, pag. 37.

² Instruction ministérielle du 30 septembre 1826.

welche den Untersuchungsbeamten und Gerichtspersonen empfahl, bei der Wahl von Sachverständigen mit grösster Vorsicht zu verfahren und die Beiziehung von Fachmännern nicht zu unterlassen. Es heisst u. a. in dieser Verfügung:

Die gerichtsärztlichen Verrichtungen sind oft schwierig und von delicateser Natur; sie haben einen grossen Einfluss auf das Urtheil in den schwersten Criminalfällen; es ist dies ein doppelter Grund, dieselben nur staatlich diplomirten Aerzten zu übertragen, deren Erfahrungen und Tüchtigkeit für richtige Lösung der gestellten Aufgaben hinreichend bürren.

Hervorragende Juristen haben dann den Vorschlag gebracht, man möge jedem Gerichte einen oder zwei Gerichtsärzte begeben, welche dem Richter in allen Fragen, die das Urtheil eines medicinischen Sachverständigen verlangen, zur Seite stehen. Beim Vorschlag ist es geblieben; ein gesetzlicher Erlass in dieser Hinsicht ist nicht zu verzeichnen.

Die Ernennung der medicinischen Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsrichter. Derselbe ist gehalten, bei der Wahl auf die Fähigkeiten, sowie auf die Rechtschaffenheit der in Frage kommenden Männer zu achten. Der Untersuchungsrichter hat den Bericht der Sachverständigen zu prüfen. Sollte er in demselben Ungeanigkeiten erkennen oder sieht er die aufgestellten Schlussfolgerungen nicht begründet, oder gebricht es dem Berichte an Genauigkeit oder Klarheit, sind ferner gravirende Thatfachen unerwähnt geblieben, so muss er den

Sachverständigen die Beanstandung des Berichtes mittheilen; er muss an dieselben mit Umsicht neue Fragen stellen, Art. 106 bernischer Strafprocessordnung, er muss sie an die dunkeln Stellen und an weggelassene That-sachen erinnern und sie auffordern, den Bericht zu vervollständigen. Wenn die Sachverständigen, gewöhnlich zwei an der Zahl, in wichtigen Punkten verschiedener Meinung sind, so kann der Untersuchungsrichter einen dritten Fachmann beiziehen, Art. 107 bernischer Strafprocessordnung, welcher in Gemeinschaft mit den beiden erstern die abweichenden Meinungen auszugleichen hat. Auch kann der Untersuchungsrichter in solchen Fällen eine neue Expertise veranstalten. Wird auch für das mündliche Verfahren bei den Hauptverhandlungen die erstinstanzliche Expertise angefochten, so steht es in der Competenz des Präsidenten oder des Gerichtshofes, eine neue Begutachtung vornehmen zu lassen durch eine oder mehrere Sachverständige.

Nach der Strafprocessordnung des Königreichs Italien¹ wird der vom Staate eingesetzte Bezirksarzt (medico condotto) als Sachverständiger vom Gerichte beigezogen zur Vornahme von gerichtsärztlichen Functionen. Für die Leichenschau sowohl wie für die Obduction sollen, wenn möglich, zwei medici condotti die Untersuchung und Begutachtung vornehmen; in den meisten Fällen wird jedoch

¹ Il Codice di procedura penale d'Italia, artic. 125 e 128 e 130. 1. Januar 1866.

nur einer und zwar der vom jeweiligen Bezirke hiezu requirirt. Es ist aber im Gesetze auch vorgesehen, dass, wenn die Erkennung eines Cadavers **und dessen Wunden** infolge vorgeschrittener Verwesung nicht mehr möglich geworden, die fachmännische Schau ergänzt wird durch eine Erklärung von beliebigen Zeugen, welche den Cadaver gesehen und die Wunden beobachtet haben. Diese Zeugen, die für ihre Aussagen beeidigt werden, müssen dann angeben, an welchen Körpertheilen sich die Wunden befunden, welches die Waffen waren, von denen sie „glauben“, dass die Wunden herrühren, und ob solche Wunden den Tod haben verursachen können.

In so höchst wichtigen Fällen überlässt man also die Beantwortung der Hauptfragen, die im Tenor eines Gutachtens zur Sprache kommen, dazu gelaufenen Laien, die man Zeugen nennt und welchen man die Eidesformel aufdrängt, um das Gewissen einigermaßen beruhigen zu können und dem Untersuchungsgang den Stempel grösserer Glaubwürdigkeit aufzudrücken! Es ist überflüssig zu bemerken, dass einem solchen Berichte jeglicher Werth und die Kraft als Beweismittel abgehen muss. Sind in andern Fällen Bezirksärzte consultirt worden, hat sich jedoch ihr Gutachten nicht über alle wichtigen, das Verbrechen begleitenden und das Urtheil des Richters zu bestimmen helfenden Umstände ausgesprochen, so hat sich dieser die gewünschten Fragen von den Sachverständigen noch beleuchten zu lassen.

Von **Instanzenzug** ist hier also keine Rede. Einerseits

ist dem Richter bei der Auswahl von Sachverständigen enger Spielraum bemessen, anderseits bürden uns die Umstände, unter welchen letztere zu arbeiten angehalten sind, zu wenig für eine unanfechtbare Glaubwürdigkeit ihrer Entscheide und Berichte.

Wenn wir nun den Gang der medicinisch-gerichtlichen Berichte vor Gericht und die gesetzlichen Vorschriften in dieser Hinsicht in den verschiedenen uns umgebenden Staaten rückblickend überschauen, so sehen wir, dass der **Kanton Bern** einzig dasteht mit gesetzlich vorgeschriebenem **Instanzenzug** für eine gewisse Art von ärztlichen Berichten. In **Preussen** existiren die oberbegutachtenden Behörden auch, wie wir gesehen; der Instanzenzug ist jedoch nicht vorgeschrieben; er **kann** vom zuständigen Regierungsstatthalter angebahnt werden. Nur die Revision der Berichte ist obligatorisch; dieselbe kann jedoch im Gewöhnlichen nicht als oberbegutachtende Stelle betrachtet werden, da, wie wir oben bemerkt, die von derselben abgegebene Kritik über einen vorgekommenen Fall erst einige Monate später in die Hände des Berichterstatters gelangt, zu einer Zeit also, wo der Fall schon längst erledigt ist. In den übrigen in Berücksichtigung gezogenen Staaten ist der Instanzenzug ganz facultativ. Unwillkürlich muss sich uns die Frage aufdrängen: aus welchen Gründen hat der Gesetzgeber in diesen Staaten Umgang genommen von dieser segensreichen Einrichtung? Warum ist in einer Frage von so grosser Tragweite der Entscheid, ob ein erstinstanzliches Gutachten genüge oder ob es geprüft und verificirt sein müsse, dem Gutdünken

des Untersuchungsrichters resp. der Rathskammer überlassen? Um Aufschluss hierüber erhalten zu können, müssen wir vorerst wissen, welcher Werth eigentlich dem Gutachten überhaupt zukommt, und inwieweit das Gericht an dasselbe oder an den Entscheid einer oberbegutachtenden Behörde gebunden ist bei der Aburtheilung. Dem Gutachten, das unter Beobachtung aller erforderlichen Formalitäten abgefasst und erstattet worden ist, kommt der Werth der Aussage eines technischen Zeugen zu. Wir lesen im bernischen Strafprocess:

Art. 347. Das Befinden eines oder mehrerer Sachverständigen über die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache bildet einen vollkommenen Beweis, wenn sie die Untersuchung den hier einschlagenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches gemäss vorgenommen haben, und wenn im Uebrigen ihr Befund gerechtfertigt ist.

Das Befinden der Sachverständigen über das Ergebniss einer Schriftenvergleichung gilt jedoch nur als Anzeigung.

Die Criminalfälle, welche bei der Beweisführung als richtige Beweismittel eine Begutachtung von medicinischen Experten verlangen, Criminalfälle, für welche nach dem bernischen Strafprocess ein Instanzenzug vorgeschrieben ist, und die wir vorläufig im Auge haben, werden sämmtliche vor dem Schwurgericht abgeurtheilt. Den zu diesem Zwecke ausgeloozten Geschwornen kommt die Obliegenheit zu, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, dem Zeugenverhör und den Auseinandersetzungen der

Experten ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, behufs Bildung eines eigenen Urtheils im concreten Falle. Nach Schluss der eigentlichen Verhandlungen werden den Geschwornen die Fragen über Schuld oder Nichtschuld zur Beantwortung vorgelegt; sie sollen dieselben beantworten, lediglich nach dem **Eindruck**, den die gerichtlichen Verhandlungen auf sie gemacht haben. Ein Einblick in den bernischen Strafprocess wird uns die Verhältnisse noch erläutern. Es heisst daselbst:

Art. 436. Vor dem Beginn der Berathung liest der Vorsteher den Geschwornen folgende Instruction ab, die überdies in grossen Buchstaben an dem bemerkbarsten Theile ihres Zimmers angeschrieben sein soll:

„Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie einen Beweis für vollständig und hinlänglich annehmen sollen; es schreibt ihnen nur vor, ihr reines Gewissen bei ruhiger und gesammelter Gemüthsstimmung zu befragen, welchen Eindruck die für und gegen den Angeklagten erbrachten Beweise auf sie gemacht haben. Das Gesetz richtet nur die einzige Frage, die alle ihre Pflichten umfasst, an die Geschwornen: *Habt ihr die innige Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten?*“

Die Geschwornen geben mithin ihr Verdict ab, ohne an etwas anderes gebunden zu sein, als an ihre gewissenhafte Ueberzeugung. Es liegt auf der Hand, dass ein

musterhaftes Obductionsprotocoll, logische Motivirung der Schlussfolgerungen und ein bündiger, klarer Vortrag der Thatsachen am Audienztermine diese Ueberzeugung, diesen Eindruck hervorrufen können. Diesen guten Eindruck, diese Ueberzeugung wird der Umstand noch kräftigen, dass das erstinstanzliche Gutachten einer gesetzlich vorgeschriebenen Stelle zur Prüfung und Oberbegutachtung vorgelegen hat. Ebensogut wird im conträren Falle, wo kein Instanzenzug vorgeschrieben ist und kein solcher veranstaltet wurde, ein erstinstanzliches Gutachten, das wichtige Thatsachen, welche Licht in die Verhandlungen hätten bringen können, verschwiegen hat, ein Gutachten ferner, das Ungenauigkeiten und Zweideutigkeiten enthält, die der Vertheidiger dann ausbeutet: ein solches Gutachten wird die Geschwornen nicht nur nicht aufklären, sondern verwirren und auf diese Weise das sonderbarste Urtheil fällen helfen. Und dennoch hat in diesem Falle der Richter das erstinstanzliche Gutachten als genügend angenommen! Eine Placeterklärung, die in keinem Falle massgebend sein kann. Der Vorschlag, die Anordnung einer Oberbegutachtung dem Richter zu überlassen, sie facultativ zu erklären, da die Gutachten doch keinen entscheidenden Werth besitzen, kann nicht angenommen werden, aus dem Grunde nicht, weil die Voraussetzung falsch ist. Die Definition der Expertise lautet:

Das Gutachten ist ein Beweismittel, das beiden Parteien zum Gebrauche und zur Verfügung steht wie jedes andere gesetzliche Mittel zur Feststellung der Wahrheit. Mit der Facultativ-

erklärung der Oberbegutachtung kommt dem gerichtlich-mediceinischen Berichte bloss illusorischer Werth zu als Beweismittel?

Wir geben zu, dass auch ein Obergutachten nur eine Meinungsäusserung ist von Sachverständigen, an welche der Richter beim Abgeben des Urtheils in keiner Weise gebunden ist. Da ihm jedoch die wichtige Aufgabe zukommt, die Richter aufzuklären über wissenschaftliche Verhältnisse und Ansichten, in welche die Magistratspersonen nicht eingeweiht sind, noch sein können, so ist es geradezu selbstverständlich, dass uns eine gesetzlich vorgeschriebene Censur über die aufklärenden und belehrenden Berichte als eine absolute Nothwendigkeit erscheinen muss. Die Sachverständigen, die Männer der Wissenschaft sind oder sein sollen, kämen mit ihrer Meinung dem Richter, resp. den Geschwornen zu Hülfe; eine solche Meinungsäusserung erreicht aber nur dann den ihr vorgesteckten Zweck, aufzuklären und zu helfen, wenn dieselbe mit den Errungenschaften der gesamten medicinischen Wissenschaft übereinstimmt.

Von welcher Seite auch nur der Gegenstand in Beleuchtung tritt, wir können keine andere Ueberzeugung gewinnen als die, dass sich das Gericht nur dann mit Gewissheit auf die Schlussfolgerungen eines Gutachtens besprechener Natur stützen kann, wenn dasselbe als Superarbitrium aus einer vorgeschriebenen höhern Instanz hervorgegangen ist. Zu gleicher Zeit jedoch soll die oberbegutachtende Behörde eine Revisionsstelle in dem Sinne

sein, dass die von ihr abgegebene Kritik den erstinstanzlichen Experten unverzüglich unterbreitet werde, damit dieselben aufgeklärt und belehrt werden können über allfällig begangene Irrthümer und Missgriffe. Der Instanzenzug im besprochenen Sinne ist nicht nur eine nothwendige, er ist auch eine segensreiche Einrichtung. Versuchen wir, den Beweis hiefür zu erbringen.

Es gibt vielleicht nichts, das eine grössere Verbitterung zurück liesse, als erlittenes Unrecht, und da jedes Unrecht, ob wissentlich oder unwissentlich zugefügt, Unrecht erzeugt, ist es Pflicht aller Erziehung, das Individuum zum Rechtthun anzuleiten. In der Gesamtheit der Individuen, im Staate, ist es die Gesetzgebung, welche das durch die Erziehung gewonnene Bewusstsein des Rechtthuns zu stützen und zu leiten hat. Wo die Gesetzgebung mangelhaft ist, kann und wird Unrecht angethan werden. Wir betrachten die Strafgesetzgebung als mangelhaft, die den Instanzenzug nicht kennt. Gutachten werden allzuoft mit vorgefassten Meinungen abgegeben, und da sie Beweiskraft haben, hält es schwer, deren Schlussfolgerungen unwirksam zu machen. Das ist nun die Aufgabe einer zweiten und letzten gewissenhaft prüfenden Oberinstanz. Gibt es nicht Fälle, wo Ehre, guter Name und die Existenz einer ganzen Familie auf des Messers Schneide standen; Fälle, wo das erstinstanzliche, dem Angeklagten ungünstige Gutachten schliesslich als ungenügend erklärt und einer Oberinstanz überwiesen wurde, welche die Schlussfolgerungen des erstinstanzlichen Gutachtens umsties und

neue aufstellte, welche die Schuldlosigkeit des Angeklagten zur Evidenz erwiesen und denselben nach Freisprechung als Ehrenmann der Familie zum Heil und Segen zurückgegeben?

War kein Instanzenzug gesetzlich vorgeschrieben und hat somit auch keiner stattgefunden, so gibt es nach Professor **Emmert**¹ eine dritte Kategorie von Sachverständigen, welche neben den erstinstanzlichen zu den Hauptverhandlungen gerufen werden können, nämlich die **Präsidialsachverständigen**. Die Artikel 414 und 415 des bernischen Strafprocesses geben dem Präsidenten des Gerichts Veranlassung und Berechtigung, solche zu berufen. Die gesetzlichen Bestimmungen heissen:

Art. 414. Dem Präsidenten steht das Recht zu, aus eigener Machtvollkommenheit jede ihm zur Entdeckung der Wahrheit zweckmässig erscheinende gesetzliche Massregel anzuordnen, und das Gesetz fordert ihn bei seiner Ehre und seinem Gewissen auf, alles zu ihrer Enthüllung aufzubieten.

Art. 415. Er kann während des Laues der Verhandlungen jede Person, sogar durch einen Vorführungsbefehl zum Zeugniss anrufen, oder jedes neue Beweismittel beibringen lassen, was ihm nach den während der Verhandlungen durch den Angeklagten oder durch die Zeugen gewonnenen Aufschlüssen Licht auf eine zweifelhafte Thatsache zu werfen scheint.

¹ Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht. Jahrgang II, 1889. S. 125: Die Erscheinung der med. Sachverständigen vor den Gerichten.

Die Einvernahme solcher Präsidialsachverständigen soll dann gleichsam eine Oberbegutachtung der erstinstanzlichen Berichte und Entscheide ersetzen. Es ist gar nicht so selten, dass der Präsident in die Lage kommt, von dieser Massregel Gebrauch machen zu müssen. Am häufigsten ist es der Fall, wenn es darauf ankommt, die verschiedenen Misshandlungsfolgen zu beurtheilen und vornemlich solche, welche einen sogenannten bleibenden Nachtheil für den Misshandelten aufzuweisen haben. Trotz der Thatsache, dass die richtige Beurtheilung solcher Zustände eine sehr schwierige ist, fehlt unter solchen Umständen, wie wir später noch sehen werden, ein gesetzlich vorgeschriebener Weg zur Oberbegutachtung der erstinstanzlichen Ansichten, wesshalb der Richter dann von sich aus einen solchen anbahnt zur Aufklärung von zweifelhaften und dunkeln Verhältnissen.

Nach dem § 295 der bernischen Strafprocessordnung kann mit Einwilligung des Präsidenten und auf Kosten des Angeklagten eine vierte Art von Sachverständigen ernannt werden, die **Defensionalsachverständigen**.

Art. 295¹. Der Bezirksprocurator bezeichnet diejenigen der bereits Abgehörten, welche vor die Assisen vorzuladen sind. Er kann auch, gleich wie der Angeklagte und sein Vertheidiger, sowie die Civilpartei, die Berufung neuer Zeugen und überhaupt die Herbeischaffung jedes sonstigen Beweismittels verlangen.

¹ Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern v. 1854. S. 89.

Wenn jedoch der Präsident der Criminalkammer glaubt, es sei eine zu grosse Zahl von Zeugen aufgeführt oder einer oder mehrere derselben seien nicht im Stande, grössere Aufklärung in die Sache zu bringen, so lässt er nur diejenigen vorladen, welche ihm nothwendig erscheinen. Der Angeklagte und die Civilpartei können dessenungeachtet verlangen, dass die von ihnen bezeichneten Zeugen vorgeladen werden, wenn sie die Kosten vorschliessen.

Je nach ihrer Berufung und je nach der Stellung, die sie den richterlichen Sachverständigen gegenüber einnehmen, unterscheidet dann Professor **Emmert** zwischen gutartigen, hilfreichen Defensionalsachverständigen und Gegensachverständigen. Einmal dringt die Vertheidigung auf Herbeiziehung solcher Experten, wenn kein Instanzenzug das erste Gutachten geprüft hat. Sie will also ohne jeglichen Hintergedanken eine weitere Aufklärung über medicinische Verhältnisse, die die erstinstanzlichen Sachverständigen nicht genügend und bestimmt beleuchtet hatten. Sie verlangt somit wie bei den Präsidialsachverständigen eine Art von Oberbegutachtung vor dem Schwurgericht, die eigentlich die Staatsanwaltschaft oder der Präsident hätten verlangen sollen, hätte nicht der Kostenpunkt dieselben davon abgehalten; dieses letztere Moment wird hinfällig mit der Uebertragung der Auslagen auf die requirirende Partei. — Ferner können von Seiten des Gerichts zu den Hauptverhandlungen, neben den richterlichen Experten und selbst eventuell auch neben Repräsentanten

der höhern Instanz, was jedoch selten vorkommt, noch andere medicinische Experten beigezogen werden, um gleichsam noch eine weitere Instanz zu bilden, deren Ansichten über gegebene medicinische Verhältnisse man zu kennen wünscht. Es ist dies ein Recht, das im Interesse der Aufklärung den Gerichten resp. den Präsidenten zugestanden werden muss. Obschon diese Experten keine schriftlichen Berichte bei den Acten deponirt haben, so sind sie dennoch nicht als Gegenschverständigen anzusehen, weil sie vom Gerichte berufen sind, ihre Meinung abzugeben, und somit keine einzelne Partei vertreten. In vielen Fällen ist jedoch der Zweck, den der Vertheidiger dabei im Auge hat, ein ganz anderer. Er verlangt dann einen Defensional- oder Gegenschverständigen, wenn schon die erstinstanzlichen Berichte einen Instanzenzug durchgemacht haben, einzig und allein, um die Schlüsse des Gutachtens, wenn sie noch so richtig sind, anzuzweifeln und auf diese Weise störend auf die Verhandlungen zu wirken. Diese Kategorie von Sachverständigen arbeitet nicht auf gleichem Grund und Boden, wie die richterlichen; sie nehmen Einsicht von den Acten und somit auch von den medicinischen Berichten und Gutachten der richterlichen Sachverständigen und suchen in denselben in aller Musse ihre Zweifel anzubringen, erscheinen dann sozusagen meuchlings bei den Hauptverhandlungen, um als Söldner ihre Partei rein zu waschen. Es ist nicht zu verhehlen, dass diese Experten, speciell noch im Strafurtheil, eine sehr wichtige Rolle spielen und von jeher schon ge-

spielt haben. Dieses System von Gesetzgebung, wie es bei uns und in den meisten Staaten existirt, können wir leider nur mit einem zweischneidigen Schwerte vergleichen; es ist die Quelle vieler und **ernster** Unzukömmlichkeiten, argen Unfuges und trägt jedenfalls nicht dazu bei, die Achtung vor der menschlichen Gesellschaftsordnung, vor der Gerechtigkeit und vor der Wissenschaft zu erhöhen. Wir können diese geltende Praxis der Ernennung von Sachverständigen durch die Parteien, also der Defensionalsachverständigen, als durchaus falsch und unstatthaft bezeichnen. Die langen, oft leidenschaftlich erregten und spitzfindigen Auseinandersetzungen überzeugen die Richter nicht, sie verwirren hingegen den gesunden Sinn der Geschworenen und verleiten sie zu falschen Schlüssen. Darf man sich bei diesen Voraussetzungen dann wundern, wenn es vorkommt, dass achtungswerthe Gelehrte, Zierden der Wissenschaft, vor Gericht über Fragen der Chirurgie, der Psychiatrie, der gerichtlichen Toxicologie Meinungen vertreten, die einander diametral entgegengesetzt sind? Dies bewirkt natürlich nur eins: die Verwirrung und Irreführung der Richter und vornehmlich der Geschworenen, welche sich in solcher Gelehrsamkeit und Wissenschaft, die sich ihnen unter zwei Gestalten zeigt, nicht mehr zu recht finden. Ihr Wahrspruch wird gewöhnlich bestimmt von der grössern oder geringern Beredsamkeit, von dem Scharfsinn, womit die Sachverständigen ihre Sache verfechten. Und dies zeugt dann im Publikum, auch im gebildeten Theile desselben, ein Gefühl tiefster Verstimmung,

ein Gefühl des Misstrauens in die Wissenschaft. Oder wer soll noch Vertrauen haben in eine Wissenschaft, wenn deren gediegenste Vertreter über die nämliche Frage die gerade entgegengesetzten Meinungen behaupten? Wie ist es möglich, dass Leute, deren Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit ausser allem Zweifel stehen, die Errungenschaften der Wissenschaft so verschiedenartig interpretiren können, und was überraschend ist, immer günstig für die Partei, deren Sachverständige sie eben sind? Ist die Wissenschaft also so dehnbar, dass sie so sehr von einander abweichende Deductionen zulässt? Oder ist es ein unbewusstes, einseitiges Irregehen in der Schätzung der Gründe, welche die Sachverständigen veranlasst, je nach der Partei, in deren Dienst sie stehen, sich auf entgegengesetzten Wegen fortzubewegen? Nach unserer Meinung liegt die Schuld weder an der Wissenschaft, noch an deren Vertreter, sie liegt eben an der Gesetzgebung. Man berufe vier, sechs ehrenwerthe Gelehrte, man lege ihnen einen concreten Fall vor, man gebe ihnen die **Hülfsmittel, die Zeit**, die nothwendige Freiheit für ihre Untersuchungen: es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass in neun von zehn Fällen das Urtheil ein einstimmiges sein wird. Und was hat wohl diese Einstimmigkeit bewirkt? In erster Linie ist es die Unabhängigkeit in der Wahl der Experten von Seiten des Richters, ferner die Unabhängigkeit der Experten selbst den Parteien gegenüber und endlich **die gemeinschaftliche Berathung und das gemeinschaftliche Erwägen** der Gründe pro und contra.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch ein solches Verfahren abweichende Meinungen verhindern könne, allein vor **so** gefassten Meinungen und Entscheiden hat ein jeder Achtung; sie sind die Frucht wohlervogener Gründe und sorgfältig geführter Untersuchung. Nur unter solchen Bedingungen abgefasste Gutachten können sittlichen Werth haben, können den Richter belehren und das Decorum der Wissenschaft hochhalten. Dieses Ideal ist nur dann zu erreichen, wenn diesem Umfuge der Berufung von Sachverständigen von Seiten der Vertheidigung durch gesetzliche Bestimmungen ein Ende gemacht würde. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind einfacher Natur: einmal bestehen sie in der Einsetzung einer obligatorischen Oberbegutachtung erstinstanzlicher Berichte für die besprochenen und die noch zu behandelnden Criminalfälle; dann, was in unmittelbarem Zusammenhang steht, in der Umgehung, resp. Streichung des Art. 295 des bernischen Strafgesetzwfahrens, insofern es sich um gerichtlich medicinische Angelegenheiten handelt. Sollte letztere Massregel nicht durchführbar sein, da man sie als eine Beschränkung der den Angeschuldigten zu gewährenden Vertheidigungsmittel betrachten könnte, so würde die Respectirung und Annahme der von Herrn Professor **Emmert**¹ vorgeschlagenen Bestimmungen in dieser Hinsicht gleichbedeutend in ihrer Tragweite sein. Herr Professor **Emmert**

¹ Professor *Emmert*. Zeitschrift für den bernischen Juristen, 1877. Tom I, S. 25.

verlangt, dass die Beiziehung von Defensionalsachverständigen an folgende Bedingungen geknüpft sein sollte:

1. dass in einem solchen Falle der Präsident des Gerichtes gehalten wäre, sämmtliche richterlichen Experten und eventuell auch einen Repräsenten der höheren Instanz vorzuladen, damit den mündlich von den Gegensachverständigen vorzubringenden oppositionellen Bemerkungen auch mündlich von Seiten der andern Experten begegnet werden könnte, denn ohne die persönliche Gegenwart **dieser** könnten ja deren gutachtlichen Schlüsse ganz einseitig vor dem Gerichte angegriffen und kritisirt werden, ohne dass eine Replik möglich wäre;

2. dass der zu berufende Defensionalsachverständige durch den Präsidenten des Gerichtes, welcher ja die Erlaubniss zu einer solchen Berufung zu ertheilen hat, veranlasst würde, seine oppositionellen Anschauungen in Bezug auf die richterlichen Expertenberichte vor der Hauptverhandlung in Form eines Gutachtens einzubringen, damit die übrigen vorgeladenen Experten davon Kenntniss nehmen könnten und dadurch nicht bloss von der Erscheinung eines Gegensachverständigen, sondern auch von den zu erwartenden gegensätzlichen Anschauungen in Kenntniss gesetzt würden, sind ja dem Defensionalsachverständigen die Berichte der richterlichen Experten vor der Hauptverhandlung ebenfalls bekannt. Dadurch würden sämmtliche Experten auf denselben Standpunkt gestellt und könnte von einem exceptionellen Vorthail der einen oder der andern keine Rede sein.

Wir haben oben gesehen, welch' laxe Bestimmungen über Expertise und Berichterstattung im modernen **Italien** noch zu Rechte bestehen; nicht weniger lax sind die Bestimmungen, welche von der Ernennung von Gegenschverständigen handeln. Der Art ihrer Ernennung entspricht meistens die Art ihres Auftretens vor der Oeffentlichkeit.

Dort kommt es in den meisten Fällen so weit, dass die Experten, wie die Parteien, von vornherein in zwei Lager geschieden sind und in dieser Stellung mehr Anwalt sind denn Sachverständige. „Wess' Brod ich ess', dess' Lied ich sing'.“ Ein Beispiel wird solche Zustände noch besser schildern können. Im Jahre 1881 — irren wir nicht — wurde in Bologna der Graf **Faella** verhaftet, weil er im Verdacht stand, seinen Verwalter vergiftet zu haben, in der Absicht, dessen nicht unbeträchtliches Vermögen an sich zu ziehen. Die Vertheidigung des Faella verlangte ein gründliches, gewissenhaftes und unparteiisches Gutachten während der Untersuchung; dieses Verlangen gereichte ihr zur Ehre; denn die Vertheidigung hatte nur verlangt, was die Wissenschaft und das Interesse der Gerechtigkeit und der gesunde Menschenverstand in solchen Fällen verlangen. Wenn dem Begehren wäre Rechnung getragen worden, hätte es gewiss nicht an Sachverständigen gefehlt, welche, ohne irgendwelchen Compromiss bezüglich ihres Endurtheils einzugehen, für welches allein die Wissenschaft und das Gewissen Normen sind, die Untersuchung und die Beobachtung des Angeklagten an die Hand genommen und gewissenhaft zu Ende geführt hätten,

und welche dann zu jeder Zeit bereit gewesen wären, vor dem Gerichtshofe ihre nach reiflicher Prüfung aller Umstände gewonnene feste Ueberzeugung darzulegen, gleichgültig, ob dies der Vertheidigung oder der Gegenpartei zu gute gekommen wäre. Aber die Untersuchung wurde nicht gestattet, und dies ist um so bedauernswerther, als die Thatsache, dass die klägerische Partei Experten berufen hat, zeigt, dass der Zweifel an dem Geisteszustande des Angeklagten gerechtfertigt war. Nachdem die Verhandlungen schon mehrere Tage gedauert hatten, wurde der sehr gelehrte Irrenarzt **Tamburini** von Reggio-Emilia als Experte berufen. Trotz der bestehenden Strafbestimmungen, bei Weigerung eines Gelehrten zur Vornahme einer Expertise, schlug Tamburini die Berufung aus und begründete sein Vorgehen in einem an den Anwalt der Vertheidigung gerichteten Schreiben, das ungefähr so lautete: Sie werden wohl begreifen, dass ich jetzt, wo die Verhandlungen schon seit einigen Tagen angefangen haben, die Aufgabe nicht übernehmen kann, über den Geisteszustand des Faella ein Gutachten abzugeben, um das Sie mich bitten. Sie begreifen auch warum. Kein Arzt, geschweige denn ein Irrenarzt, kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Beobachtung über ein Individuum ein Urtheil abgeben, das auf Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit Anspruch hätte. Man hat es unterlassen, während der Untersuchung den Faella auf seinen Geisteszustand zu prüfen, jetzt ist es zu spät; andere mögen beigezogen werden, ich will nicht dabei sein. Wenn es in vielen Fällen,

die auf den ersten Blick klar erscheinen, durchaus nothwendig ist, das Individuum einer langen, ununterbrochenen und sorgfältigen Beobachtung zu unterstellen, um ein gewissenhaftes und glaubwürdiges Urtheil über den Geisteszustand desselben abgeben zu können, um seine Natur, sein ganzes Sein, seine Gewohnheiten zu erschliessen, vermittelst welcher man auch Aufschluss bekommt über dessen früheres Leben, wie könnte man in diesem Falle dazu kommen, ohne jegliches Studium der sich auf die That beziehenden Umstände, ohne jede Beobachtung des Angeklagten, sofort ein Urtheil abzugeben, ein Gutachten, welches die Vertheidigung anruft, einzig nur in der Hoffnung, dass es ihrem Clienten zu gut komme?

Dieser Fall zeigt so recht deutlich die Verwerflichkeit des Systems der Ernennung von Sachverständigen durch die beteiligten Parteien, statt nur durch den Richter und verweist zugleich auf die dringende Nothwendigkeit eines Instanzenzuges. Die Parteiexperten — sie mögen im Lande den besten Ruf geniessen — werden immer zum Schaden der Gerechtigkeit sein und der Wissenschaft zur Schande gereichen.

Neben den bis jetzt in Frage gekommenen Gutachten, die sich auf Sectionsprotocolle berufen, nach gewaltsamen und zweifelhaften Todesarten, Vergiftungen oder Ableben nach erlittenen Verletzungen, gibt es noch andere Berichte von nicht geringerem Interesse, die peinliche Strafen nach sich ziehen können, die der Gerichtsarzt veranlasst wird, abgeben zu müssen. Wir verstehen diejenigen Atteste über Folgezustände von Misshandlungen, welche zwar nicht zum Tod, jedoch zu vorübergehender oder bleibender Arbeitsunfähigkeit oder zu einer Beeinträchtigung der vitalen Arbeitskraft in gewissen Organen führen.

In allen solchen Fällen wird der Richter die Sachverständigen einvernehmen lassen, um die Schwere der Misshandlung, resp. die Ernsthaftigkeit der davon entstandenen Verletzungen und Folgen beurtheilen und darnach das Strafmass richten zu können. Zur Erläuterung und zum bessern Verständniss der Sache gestatte man uns die Durchsicht der verschiedenen Gesetzbücher.

Im Strafgesetzbuch für den **Kanton Bern**¹ heisst es:

Art. 140. Ist der Misshandelte für immer arbeitsunfähig oder unheilbar krank geworden oder hat die Misshandlung einen bleibenden Nachtheil zur Folge, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 141. Hat die Misshandlung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge, so wird der Schuldige mit Correctionshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Es hat sich hier der Gesetzgeber in musterhafter Kürze und auffälliger Klarheit ausgesprochen.

Im **deutschen**² Strafgesetzbuche lesen wir:

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum oder Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Jahr zu erkennen.

§ 225. War eine beabsichtigte Folge eingetreten, so ist auf Zuchthaus von ein bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wir sehen, dass sich der Gesetzgeber hier in ausführlichster Weise einlässt und Folgezustände von Misshand-

¹ Bernisches Strafgesetzbuch von 1866.

² Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich v. 15. Mai 1871.

lungen pathologisch rubricirt, ohne dabei zwar, nach unserm Dafürhalten, klar zu sein.

Der beste Beweis für die Unklarheit und Unbestimmtheit der angeführten Fassung ist der Umstand, dass kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die, wie wir gesehen, die oberste Instanz in Preussen ist, bereits eine Definition formuliren musste für den so sehr vagen Begriff von Lähmung¹. Noch viel unklarer werden dann die Verhältnisse, wenn der Gesetzgeber die Verletzungen in leichte, erhebliche und schwere classificiren will. Ist es doch allen bekannt, dass der Gerichtsarzt eben hier mit der Aufstellung der Prognose ungemein vorsichtig sein muss. Eine solche Eintheilung mag dem Richter zweckmässig erscheinen, nicht aber dem Gerichtsarzt, denn es ist in den meisten Fällen unmöglich, diese Classen abzugrenzen. Haben wir nicht Fälle zur Genüge, wo eine anscheinend „leichte“ Kopfverletzung mit Hinterlassung einer kleinen, unbedeutenden Narbe nach monate-, sogar jahrelangem Wohlbefinden des Verletzten eine Geisteskrankheit hervorrufen konnte durch chronische Entzündung der Hirnhaut, Existosenbildung etc.! Wir sind weit davon entfernt,

¹ Lähmung ist nach einem Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen die Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet, gleichviel ob das Hinderniss der Bewegung in einem Centralorgan oder in einem peripherischen Theil des Körpers gelegen ist.

Gesetzesparagraphen kritisiren zu wollen, müssen jedoch zum bessern Verständniss der geplanten Regulirung der Berichterstattung diese Mängel und Uebelstände entschieden hervorheben.

In gleich umständlicher Weise äussert sich das **österreichische**¹, das **italienische**² und das **luzernische**³ Strafgesetzbuch. Der **Code pénal**⁴ der **Franzosen** hingegen drückt sich wieder viel einfacher und klarer aus; hier wird, wie nach dem **bernischen** Strafgesetzbuche, die Arbeitsunfähigkeit, resp. die Dauer derselben und der bleibende Nachtheil wieder als Massstab für die Bestrafung in Betracht gezogen.

Es heisst in

§ 309. Wer einen andern verwundet oder misshandelt, so dass infolge des Gewaltactes eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen entsteht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ist das Verbrechen mit Vorbedacht verübt worden, so besteht die Strafe in Zwangsarbeit.

So schwierig es auch immer sein mag, den Massstab richtig anzulegen zur Bestimmung der Grösse und Schwere der Schuld im conereten Falle, glauben wir doch in der einfachen Fassung, wie sie der Code pénal der Franzosen und das bernische Strafgesetz enthalten, die beste Lösung der Frage gefunden zu haben. Die Schwere des Vergehens

¹ Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852. § 156.

² Codice Penale per il Regno d'Italia 1889. Artic. 372.

³ Strafgesetzbuch für den Kanton Luzern.

⁴ Code pénal du 12 Février 1810.

kann in erster Linie bestimmt werden durch die Folgen, die dasselbe nach sich gezogen. Auch die Ernsthaftigkeit der Verwundung oder das Resultat der Gewalteinwirkung und die Intensität der Verletzung können nur richtig taxirt werden nach der Anzahl der Tage, während welcher die misshandelte Person krank, resp. verhindert gewesen ist, ihrer Arbeit nachzugehen; ferner nach der Natur des bleibenden Nachtheils, die eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder eine dauernde Beeinträchtigung derselben bedingt. In einem einzigen, ganz allgemein gehaltenen Grundsatz sind die verschiedenen Arten von Verletzungen, resp. deren Folgezustände hier zusammengefasst; es bleibt somit eine sehr umständliche Taxation des Leistungsvermögens der verschiedenen Organe im besondern zu codiciren erspart.

Nach den Strafgesetzbestimmungen der angeführten Staaten sind die Arten von Verletzungen, resp. Misshandlungen Gesetzesübertretungen, welche mit peinlichen Strafen belegt werden. Nirgends in diesen Gesetzbüchern, resp. in der bezüglichen Strafprocessordnung steht jedoch eine Bemerkung über den einzuschlagenden Gang bei der ärztlichen Begutachtung. Es werden einfach zwei Sachverständige, worunter vielerorts der behandelnde Arzt selbst figurirt, als technische Zeugen vorgeladen. In vielen Fällen kennen sie nicht einmal die Gesetzesbestimmungen, die bei der Aburtheilung des Falles in Betracht und Anschlag kommen; es kommt ihnen dann nicht darauf an, im Gedränge der Geschäfte einige Tage mehr oder weniger

Arbeitsunfähigkeit zu erklären; oder sie finden einen bleibenden Nachtheil, wo thatsächlich keiner vorhanden ist, oder sie übersehen einen solchen vorhandenen und bringen auf diese Weise einen Menschen ins Correctionshaus, der ins Zuchthaus gehörte und umgekehrt. Der Jurist wird uns entgegenen, so leicht gehe die Sache denn doch nicht; die Anklagekammer sei zu jeder Zeit da, um nach Einsicht der Acten den jeweiligen Fall entweder den Assisen, dem correctionellen oder dem Polizeirichter zur Aburtheilung zu überweisen. Mit andern Worten gesagt, die Anklagekammer erklärt sich als competent, nach den jeweiligen erstinstanzlichen ärztlichen Gutachten die Wichtigkeit einer Verletzung und die Ernsthaftigkeit der daraus entstandenen Folgen zu beurtheilen. Wir können uns mit dieser Einrichtung so lange nicht befreunden, bis die erstinstanzlichen Berichte von einer medicinischen Oberinstanz geprüft werden. Wenn auch der Richter und die Rathskammer nicht verpflichtet sind, ihre Weisungen und Aussprüche im allgemeinen nach dem abgegebenen Urtheile der medicinischen Sachverständigen zu richten, so sollte es doch einigermassen aus Bescheidenheit da gehandhabt werden, wo es sich um Besprechung wissenschaftlicher Grundsätze handelt. Es liegt ausser Zweifel, dass der Richter nicht als solcher eine Expertise vornehmen kann; er muss dieselbe bestimmten Personen anvertrauen, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen, um in streitigen Fragen ein werthvolles Urtheil abzugeben; gerade diese Specialkenntnisse fehlen dem Richter, und sollte er sich in lang-

jähriger Erfahrung eine Summe solcher Kenntnisse angeeignet haben, so geht ihm doch entschieden im gegebenen Falle die Fähigkeit ab, sie richtig zu verwerthen und denselben die genügende und gewünschte Kraft als Beweismittel einzuverleiben. Er wird zweifelsohne ein anlässlich eines Raufhandels ausgeschlagenes Auge als bleibenden Nachtheil erklären können; damit weiss er jedoch nicht und niemand wird es ihm verübeln, inwieweit das andere Auge durch die schwere Verletzung in Mitleidenschaft gezogen worden ist oder gezogen wird. Er wird auch nach Verstümmelung einer Hand einen bleibenden Nachtheil konstatiren können, ohne jedoch eine Ahnung zu haben, welche Nerven- und Muskelgruppen beschädigt wurden und inwieweit sie als unbrauchbar und functionsunfähig nach dem Berufe des Betroffenen in Anschlag gebracht werden müssen. Es ist nicht zu bestreiten, dass in solchen und ähnlichen vor Gericht öfters wiederkehrenden Fragen der Entscheid der Sachverständigen bei der Aburtheilung schwer in die Waagschale fallen muss; um so schwerer aber und unbedingt glaubwürdig, wenn dieser Entscheid von einer zweitinstanzlichen oberbegutachtenden Stelle nach Prüfung und Verification der erstinstanzlichen abgegeben worden ist. Unter solchen Umständen wird sich der Richter, der auf Ehre und Gewissen sein Urtheil abgeben muss, in jeder Hinsicht nicht besser gedeckt sehen, als wenn er sich auf ein gründliches glaubwürdiges Obergutachten stützen kann. Nach den Strafgesetzbüchern anerkennt der Gesetzgeber deutlich die ärztliche Competenz

zur Auslegung der obgenannten strafgesetzlichen Begriffe. Es ist also die Untersuchung des Gerichtsarztes und sein Gutachten von solch eminenter Tragweite, dass wir einen Instanzenzug, eine Oberbegutachtung auch dieser Berichte nicht nur als gerechtfertigt, sondern als indicirt vorgeschrieben verlangen müssen.

Ausser den bisher besprochenen gerichtsärztlichen Untersuchungen und der auf letztern basirenden Berichte gibt es noch eine dritte Art, der wir hier noch in Kürze gedenken wollen. Dieselben sind theilweise criminner, theilweise civilrechtlicher Natur, jedoch in beiden Fällen nicht von geringerer Bedeutung und Interesse. Wir meinen die gerichtsärztlichen Untersuchungen in streitigen Fällen von Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit. Es ist, trotz der Errungenschaften der Neuzeit auf den Gebieten der Physiologie und Pathologie der einzelnen Nervencentren, keine leichte Aufgabe, Seelenzustände zu beurtheilen, und darum handelt es sich hier. Angesichts der grossen Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung solcher Aufgaben den Experten entgegenstellen, ist es erlaubt, die Frage aufzuwerfen, wen man eigentlich mit dieser Mission betrauen soll. Ist es wohl nothwendig, dass der Specialist, der Psychiater für jeden Fall beigezogen werde, oder können die staatlich approbirten Aerzte den gestellten Anforderungen genügen? Für die Mehrzahl der Fälle neigen wir der Bejahung der letzten Frage zu. Die Processordnungen der meisten Staaten haben die Bestimmung aufgenommen, dass zur Beurtheilung solcher Fälle zwei

diplomirte, praktische Aerzte als Sachverständige beizuziehen seien. Erheischen die Umstände die Beiziehung eines Fachmannes, eines Specialisten, so stellt es in der Competenz des Präsidenten, die Beiziehung anzuordnen. Aus welchen Kreisen von Fachmännern hat er aber nun einen dritten Sachverständigen zu requiriren? Die von Professor **Griesinger** aufgestellte Definition von Psychiater, von Specialist stellt ihn nämlich vor diese Frage. **Griesinger** unterscheidet die Psychiater in vollständige Sachverständige, in gebildete Irrenärzte und in andere, und meint, man solle nicht glauben, dass das Urtheil jedes beliebigen Irrenarztes werthvoll sei. Dass von dieser Classification ausgehend der Richter bei der Wahl solcher medicinischer Sachverständigen in unangenehme Stimmung gerathen dürfte, bedarf keines weitem Commentars, obwohl eben, angesichts der vielen, heutzutage existirenden Privat-Irrenanstalten die Aeusserungen **Griesingers** jeglichen Anhaltspunktes nicht entbehren. Es wäre wirklich zu weit gegangen, wenn speciell der Irrenarzt alle vorkommenden Fälle von Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit begutachten sollte; ja, wir wagen zu behaupten, dass solche Gutachten mit viel zu einseitiger Anschauung abgegeben würden. Es bürden uns die Kenntnisse zweier Aerzte vollends für eine richtige Beurtheilung der Mehrzahl der besprochenen Fälle und können sie sich doch in Erfahrungen, Scharfblick und Wissen gegenseitig ergänzen. Eine zweckmässige Einrichtung haben wir in dieser Beziehung im Königreich **Preussen**. Nach einem Ministerialerlass vom 19. Januar 1888

darf zur Unterbringung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt, speciell in eine Privat-Irrenanstalt, der medicinische Attest vom Kreisphysikus nicht fehlen; auch ist letzterer verpflichtet, im Jahre wenigstens einmal die Anstalten seines Kreises zu inspiziren. Wir müssen beifügen, dass beim Ablegen des Physiksexamens ziemlich eingehende Anforderungen in Psychiatrie und gerichtliche Medicin an den Candidaten gestellt werden. Wir können dieses mustergültige Vorgehen auch für unsere Verhältnisse nur warm empfehlen. Um erhöhten Anforderungen in diesen Disciplinen beim Staatsexamen genügen zu können, müssen natürlicherweise eingehende Studien vorausgegangen sein, die an der Hand vieler Beispiele und mannigfacher Erfahrungen richtige Menschen- und Sachkenntniss erwerben helfen.

In Fällen von Entmündigung, resp. Bevogtung ist die Aufgabe der Experten meistens eine leichte, da überaus häufig gravirende Momente genug angegeben werden können von Seiten der Angehörigen, der Anverwandten oder Pflegebefohlenen, welche die Einstellung in den Rechten verlangen. Doch müssen wir nicht vergessen, dass einem auffällig veränderten Betragen eines Individuums, welches Anlass gibt, Zuflucht zu nehmen zu den gesetzlichen Bestimmungen, bereits der Anfang einer Geisteskrankheit zu Grunde liegen kann und deshalb eine ernsthafte Expertise und Beobachtung nie überflüssig sein wird. Ungleich complicirter wird jedoch die Sachlage, wenn es sich in **verdächtigen zweifelhaften Fällen** darum handelt, genügende

Gründe zu erbringen zur Ueberführung einer Person in eine Irrenanstalt oder zur Belassung einer dahin verbrachten und eventuell geheilten. Die Beurtheilung solcher Fälle ist eine sehr schwierige und die Tragweite derselben eine unabsehbare; ist es ja manchmal unmöglich, die Grenzen anzugeben zwischen geistigem Gesundsein und geistigem Kranksein. Dessgleichen, wenn es sich um die delicate Frage von Zurechnungsfähigkeit handeln sollte, wo der Gerichtsarzt z. B. feststellen muss, ob der Angeschuldigte im Momente, als er eine verbrecherische That verübte, geistesgesund war oder besser gesagt, ob er damals Gebrauch machen konnte von seiner Vernunft, ob er die Tragweite seines Handelns einsehen und die daraus resultirenden Folgen überdenken konnte.

Es ist überflüssig, zu wiederholen, dass die Beurtheilung solcher Gemüthszustände eine schwierige ist; die zu diesem Zwecke vom Gerichte berufenen Sachverständigen mögen desshalb in allen zweifelhaften Fällen einen bewährten Repräsentanten des Sanitätscollegiums, also der zweiten Instanz, für die früher besprochenen Berichte oder dann einen Psychiater zu Rathe ziehen.

Im Interesse des öffentlichen Wohles und der Integrität der Gerichtsbarkeit möchten wir einen Instanzenzug, resp. eine Oberbegutachtung gesetzlich vorgeschrieben wissen:

1. Für alle gerichtlich-medicinischen Berichte, die sich auf gewaltsame Todesarten beziehen und denen ein Sectionsprotocoll zu Grunde liegt (wie im bernischen Strafprocess);

2. Für alle solchen medicinischen Atteste, die sich auf Gesetzesübertretungen beziehen, welche nach den Gesetzbüchern mit **peinlichen** Strafen geahndet werden (wie von Herrn Professor Emmert vorgeschlagen ist).

Nun habe ich noch eine angenehme Pflicht zu erfüllen. Mein trefflicher Lehrer, Herr Professor Dr. Carl Emmert, hat mich nicht nur zur vorliegenden Arbeit aufgemuntert, sondern meiner Arbeit selbst die freundlichste Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen. In dankbarer Hochachtung sei dies hier erwähnt.

11509



